

05.02.90

EG - A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Veterinärbedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel
mit frischem Fleisch von Geflügel und Zuchtfederwild und für
die Einfuhr dieses Fleisches aus Drittländern

KOM(89) 507 endg.; Ratsdok. 9849/89

Punkt der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren
Verhandlungen die folgenden Positionen nachdrücklich zu
vertreten:

- EG
A
G
1. Für die Regelung des vorgesehenen Rechtsbereiches ist
statt einer Verordnung die Rechtsform der Richtlinie, die
sich außer auf Artikel 43 auch auf Artikel 100 a des
EWG-Vertrags stützt, zu wählen. Die Richtlinie bietet die

Ausgeliefert am 06. FEB. 1990 ...

Möglichkeit, die Regelungen entsprechend den spezifischen nationalen Bedürfnissen zu treffen und trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die verwaltungsmäßige Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten sein soll.

Für das nach Artikel 17 des Verordnungsvorschlags vorgesehene Ausschußverfahren ist das Regelungsausschußverfahren mit "Contre-Filet" vorzusehen. Dadurch soll verhindert werden, daß die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung des Gemeinschaftsrechts eine wesentliche Einschränkung erfahren und ihnen die Möglichkeit entzogen wird, auf das weitere Rechtsetzungsverfahren Einfluß zu nehmen.

EG
R

2. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Fassung hinzuwirken, wonach die Kontrollen in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die von den Veterinärsachverständigen der Kommission vorzunehmenden Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führen dürfen, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Insbesondere muß auch ausgeschlossen werden, daß die Ergebnisse der Kontrollen die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu einem entsprechenden Verwaltungshandeln auslösen. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf der Beratungen darauf zu achten, daß diese Grundsätze gewahrt werden.

...

EG
A
G

3. Die nach Artikel 10 von der Kommission zu erstellende Liste, in der die Drittländer aufgeführt sind, aus denen Frischflescheinfuhren in die Gemeinschaft erlaubt sind, ist noch vor Anwendung der Richtlinie zu erarbeiten und den Mitgliedstaaten bekannt zu machen.

In Artikel 14 ist der Bezug zu Artikel 10 in Anlehnung an Artikel 5 der EWG-Richtlinie Drittländer zu konkretisieren.